OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651202/2/Sch/Rd

Datum:
Linz, 23. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf die Entziehungsdauer beschränkte Beschwerde des Mag. A R, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels vom 22. Juni 2018, GZ: FE-302/2018, PAD/18/01100705/002/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, hat mit Bescheid vom 22. Juni 2018, GZ: FE-302/2018, PAD/18/01100705/002/VW, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn Mag. A R, W, Folgendes verfügt:

„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels

- entzieht Ihnen die erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A<=25kw, B für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten, gerechnet ab 27.05.2018 bis einschließlich 27.11.2018 bzw darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahme. In dieser Zeit ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig.

- ordnet die begleitende Maßnahme an: Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, zu absolvieren bei einer hierzu ermächtigten Stelle.

- hat eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Verkündigung des Bescheides für die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit, zu entziehen.

- erkennt einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung ab.

Führerschein	
Ausgestellt von:	LPD Oberösterreich, PK Wels (vormals BPD Wels)
am:	25.07.1996
Zahl:	831/96
Klassen:	AM, A<=25kw, B

Rechtsgrundlage: § 2 Führerscheingesetz – FSG; § 7 FSG; § 24 FSG; § 25 FSG; § 26 FSG; § 29 FSG; § 30 FSG; § 41a FSG; § 13 Abs. 2 VwGVG.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine auf die Entziehungsdauer beschränkte Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

3. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten lässt:

Der Beschwerdeführer lenkte am 27. Mai 2018 zwischen 02:50 Uhr und 02:55 Uhr in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft 0,74 mg/l) in B, B 134, Strkm 11,3, Weiterfahrt bis B 137, Tankstelle „P“ in H, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x und verursachte dort einen Verkehrsunfall mit Sachschaden (Seitenspiegelstreifung). Der Grad der Alkoholisierung ergibt sich

aus dem im Akt einliegenden Messstreifen. Weder die Alkoholisierung noch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in diesem Zustand einen Unfall mit Sachschaden verursacht hatte, wurden von diesem in Abrede gestellt, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen Sachschaden verursacht hat. Die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach die Streifung von ihm unbemerkt, geblieben sei, ist im Führerscheinverfahren nicht mehr relevant.
Die belangte Behörde hat nämlich gegenüber dem Beschwerdeführer mit 22. Juni 2018, VStV/918300848501/2018, ein Straferkenntnis wegen Übertretungen der Bestimmungen des §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 erlassen, welches von ihm nicht bekämpft wurde und somit in Rechtskraft erwachsen ist. Es liegt somit eine rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers vor. Ein weiteres Eingehen und neuerliche Beurteilung, ob die Übertretungen begangen wurden, erübrigt sich somit wegen des Vorliegens einer rechtskräftig entschiedenen Vorfrage (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083).

4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da weder vom Beschwerdeführer noch von der belangten Behörde eine solche beantragt wurde. Weiters richtet sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Entziehungsdauer und lagen im Zeitpunkt der Entscheidung aufgrund der Aktenlage die für die nach § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmende Wertung entscheidenden Faktoren vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die vorliegende Beschwerde richtet sich allein gegen die von der belangten Behörde im bekämpften Bescheid festgelegte Entzugsdauer. Die Vorschreibung einer Nachschulung, die Aberkennung des Rechts von einer ausländischen Lenkberechtigung während der Dauer der Entziehung in Österreich Gebrauch zu machen und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde nicht bekämpft.

Der Unfall mit dem vom Beschwerdeführer verursachten Sachschaden und das Lenken unter Alkoholeinfluss im festgestellten Ausmaß wurden in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt und steht daher als erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen hat und ist somit vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG auszugehen.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 4 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens 4 Monate zu entziehen, wenn erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 gesetzt worden war.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Behörde bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen – unter Entfall der gemäß § 7 Abs. 4 FSG sonst vorgesehenen Wertung (vgl. VwGH 20.2.2001, 2000/11/0157, 23.3.2004, 2004/11/0008) – jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum oder Mindestzeitraum auszusprechen hat.

Nach der ebenfalls ständigen Judikatur des VwGH stehen die in § 26 Abs. 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. VwGH 28.10.2003, 2003/11/0144, 20.4.2004, 2003/11/0143, 6.7.2004, 2003/11/0250, 24.4.2007, 2004/11/0001). Die Festsetzung einer über die Mindestzeit des § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs. 3 FSG zu erfolgen, dh, die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit hinaus nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende nach im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl. VwGH 28.5.2002, 2000/11/0078).

Der Beschwerdeführer hat am 27. Mai 2018 dadurch, dass er das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in einem alkoholisierten Zustand mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,74 mg/l gelenkt hat, das Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 verwirklicht. Dadurch hat der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gesetzt. Eine derartige Verwaltungsübertretung hat der Beschwerdeführer vorher noch nie begangen, sodass die Lenkberechtigung diesbezüglich für zumindest 4 Monate zu entziehen ist.

Die belangte Behörde hat die Vorschreibung einer über die Mindestentzugsdauer hinausgehende Entzugsdauer von (6 Monate) mit der Verursachung eines Unfalles begründet.

Im Sinne obiger Ausführungen muss dem Beschwerdeführer im Lichte der Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG nachteilig angelastet und berücksichtigt werden, dass seine Alkoholbeeinträchtigung nicht „bloß“ im Rahmen einer Verkehrskontrolle zutage getreten ist, sondern seine Alkoholfahrt – unbestritten – zu einem von ihm wegen Verletzung des Rechtsfahrgebotes verschuldeten Verkehrsunfall mit Sachschaden geführt hat, indem er beim Lenken mit einem vorschriftsgemäß im Gegenverkehr fahrenden Pkw kollidiert (Seitenspiegelstreifung) ist. Daraus zeigt sich deutlich die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit von Alkoholdelikten im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat nicht nur eine abstrakte, sondern durch den verursachten Verkehrsunfall jedenfalls eine konkrete Gefahr für die Verkehrssicherheit

dargestellt. Dieses Verhalten deutet darauf hin, dass er nicht mehr in der Lage war, das von ihm gelenkte Fahrzeug halbwegs sicher zu beherrschen, was aufgrund der festgestellten Alkoholisierung auch nicht lebensfremd erscheint. Die Tatsache, dass er beim Lenken seines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand einen Unfall verschuldet hat, zeigt die Gefährlichkeit seines Verhaltens in Bezug auf die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer.

Seit der Verwirklichung der bestimmten Tatsache ist im Zeitpunkt der bekämpften Entscheidung der belangten Behörde nicht ganz ein Monat vergangen. Im Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts sind seit Verwirklichung der bestimmten Tatsache drei Monate vergangen, in denen der Beschwerdeführer in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht mehr in Erscheinung getreten ist, sich also wohlverhalten hat. Weiters handelt es sich um die erstmalige Begehung eines derartigen Deliktes durch den Beschwerdeführer, was nach der ständigen Rechtsprechung in die Wertung miteinzubeziehen ist (vgl. VwGH 6.4.2006, 2005/11/0214).

Dennoch ist festzuhalten, dass weder die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer seit Verwirklichung der bestimmten Tatsache wohlverhalten hat noch die Tatsache, dass es sich um die erstmalige Begehung eines derartigen Deliktes handelt, unter Berücksichtigung der Verwerflichkeit des Handelns und der besonderen Gefährlichkeit der Verhältnisse dazu führen, dass mit der in § 26 Abs. 2 Z 4 FSG festgesetzten Mindestdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern ist in Übereinstimmung mit der belangten Behörde auszusprechen, dass das zusätzliche Verschulden eines Verkehrsunfalles – mit anschließender Verletzung des Anhaltegebotes des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 - die Ausweitung der Entziehungsdauer rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 6 Monaten (gerechnet ab dem 27. Mai 2018) wiedererlangt haben wird, was eine Entziehungsdauer in dem von der belangten Behörde festgesetzten Ausmaß bedingt.

Aus den angeführten Gründen war daher die Beschwerde abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön